

Sachstand

Mitnahme von E-Scootern bei der KVB AG

Bus

Seit dem 01. Juli 2018 sind die Beförderungsbedingungen des VRS (Verkehrsverbund Rhein-Sieg) geändert in Kraft getreten. Sie regeln entsprechend dem Erlass des Landes NRW die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen, die im Verbundraum im Einsatz sind. Das umfasst auch die Mitnahme von E-Scootern in den Linienbussen, die für die KVB im Einsatz sind.

Um den Kriterien des Erlasses zu genügen, mussten die Busse umgerüstet werden, d.h. ihr Mehrzweckbereich entsprechend ertüchtigt werden. Diese Arbeiten sind abgeschlossen und die umgebauten Busse entsprechend gekennzeichnet (siehe Abbildung 1). Insgesamt sind ca. 90 % aller Busse im Einsatz der KVB damit für die Mitnahme von E-Scootern geeignet. Busse, die in näherer Zukunft durch neue ersetzt werden, wurden nicht umgerüstet. Bei allen Neuanschaffungen werden die für die Mitnahme von E-Scootern erforderliche Rahmenbedingungen berücksichtigt.



Abbildung 1

Die KVB bietet E-Scooter-Nutzern /-innen Schulungen an, in denen sie sich mit den Anforderungen im Betrieb in Ruhe vertraut machen und praktisch üben können.

Stadtbahn

Um die Mitnahme von E-Scootern in Stadtbahnen in den Beförderungsbedingungen zu verankern, waren eine Reihe von Abstimmungen in unterschiedlichen Gremien erforderlich. So haben Gespräche mit Betriebsleitern anderer Verkehrsunternehmen in Deutschland zu ihren Einschätzungen und Erfahrungen zur Mitnahme von E-Scootern in Straßen- und Stadtbahnen stattgefunden. Bundesweit zeichnet sich weiterhin kein einheitliches Bild ab. Bei den Verkehrsunternehmen

zeigt sich die Bandbreite vom Ausschluss der Mitnahme, über die Mitnahme unter bestimmten Randbedingungen bis hin zur Mitnahme ohne Rahmenbedingungen. Allerdings ist festzustellen, dass bei der Mitnahme von E-Scootern im Regelfall für die Mitnahme in Bus oder Bahn die gleichen Rahmenbedingungen gelten.

Eine juristische Bewertung zu einer zielführenden betrieblichen Vorgehensweise wurde vorgenommen. Dies alles fand neben den Ergebnissen aus dem Gespräch mit den Behindertenverbänden und den Erkenntnissen des STUVA-Gutachtens Berücksichtigung bei dem Entwurf eines ergänzenden Paragraphen für eine Aktualisierung der Beförderungsbedingungen.

Auch wenn sich der Paragraph nur auf die KVB bezieht, müssen Beförderungsbedingungen immer auf Landesebene und im Verkehrsverbund abgestimmt werden. Hintergrund hierfür ist, dass die Beförderungsbedingungen des Nahverkehrs in NRW landesweit gelten und man Sonderbedingungen möglichst vermeiden möchte. Die KVB konnte sowohl in den Gremien des VRS und im NRW-Arbeitskreis zur Pflege der landesweit einheitlich geltenden Beförderungsbedingungen NRW eine Zustimmung für folgende Veränderung erreichen:

„Für die Mitnahme von E-Scootern in Bahnen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG gelten die Regelungen unter 9.5 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abweichend hiervon ist die Mitnahme auch von bis zu 1,40 m langen E-Scootern zulässig. Für die Kennzeichnung des die Länge von 1,20 m überschreitenden E-Scooters sowie für den Aufstellort des E-Scooters an der – in Fahrtrichtung gesehen – letzten (vierten) Fahrgasttür gelten die von der Kölner Verkehrs-Betriebe AG auf www.kvb.koeln mitgeteilten Vorgaben.“

Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen unter denen E-Scooter zukünftig in den Stadtbahnen mitgenommen werden lauten

für den E-Scooter:

1. Das Gesamtgewicht inklusive E-Scooter-Nutzer/-in überschreitet 300 kg nicht.
2. Die Gesamtlänge des E-Scooters beträgt maximal 1,40 m.
3. Der E-Scooter ist vierrädrig.
4. Der E-Scooter verfügt über ein Bremssystem, das immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse).
5. Der E-Scooter sollte keine rückwärtigen Anbauteile haben.
6. Zugelassen für die Mitnahme in Stadtbahnen der KVB werden nur E-Scooter, deren Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln in der Bedie-

nungsanleitung des E-Scooters oder in einer Bescheinigung des Herstellers zugelassen ist

für die Nutzer:

7. ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. alternativ eine attestierte medizinische Notwendigkeit,
8. der dokumentierte Erhalt eines Merkblatts des Verkehrsunternehmens.

für die Stadtbahn:

9. Die Stadtbahn muss gekennzeichnet sein.

Über das Aufgeführte hinaus gelten die im STUVA-Gutachten beschriebenen Punkte zur Aufstellung und Positionierung.

Umsetzung

Mit der Zustimmung auf Landes- und VRS-Ebene ist die KVB in die konkrete Phase der Umsetzung zur Mitnahme eingetreten:

- Hochflurfahrzeuge, in denen die Mitnahme möglich ist, werden mit entsprechenden Aufklebern gekennzeichnet. Dies sind nahezu alle Hochflurfahrzeuge.
- Das Gutachten zum Umbau der Niederflurfahrzeuge wird für das Jahr 2019 erwartet.
- Das Verfahren zur Kennzeichnung der E-Scooter über 1,20m Länge wird gerade erarbeitet. Ein Gesprächstermin mit dem Stadtbehindertenbeauftragten und den Verbänden ist in Abstimmung.
- Kennzeichnung von E-Scootern und Stadtbahnfahrzeugen folgt in ihrer Darstellung der Kennzeichnung für Busse und dort zugelassenen E-Scootern.
- Das Merkblatt, Infomaterialien und Schulungen sind in Bearbeitung.